



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten  
e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – homepage: [www.kirchbach.gv.at](http://www.kirchbach.gv.at) - DVR 0016161

---

Zahl: 817-1/2020

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. April 2020, Zahl: 817-1/2020, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Kirchbach erlassen wird**

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof Kirchbach (Grundstück Nr. 1703, KG 75103 Kirchbach).

### § 2

#### Infrastrukturanlagen der Bestattungsanlage

Auf der Grundstücksparzelle Nr. 1703 des Gemeindefriedhofes und der Grundstücksparzelle Nr. 1710/1, jeweils KG 75103 Kirchbach, befinden sich die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, wie ein ehemaliges Gebeinehaus, das als Betriebsgebäude genutzt wird, Abfallplätze, Wasserentnahmestellen, Grünflächen, Verkehrswege, Parkflächen, und eine Aufbahrungshalle mit sanitären Anlagen.

### § 3

#### Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht des Gemeindefriedhofes in Kirchbach obliegen der Marktgemeinde Kirchbach als Rechtsträgerin dieser Bestattungsanlage.

### § 4

#### Zweck des Friedhofes

Der Gemeindefriedhof Kirchbach dient für die Bestattung aller Verstorbenen (Leichen oder Leichenasche).

Im Gemeindefriedhof dürfen beerdigt werden:

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Marktgemeinde Kirchbach hatten.

- b) Personen, denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte in diesem Friedhof eingeräumt wurde. Deren nahe Verwandte oder sonst nahe stehende Personen können auch dann in dieser Grabstätte beigesetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Gemeinde hatten.

Die Vergabe der verfügbaren Grabstätte erfolgt durch die Marktgemeinde Kirchbach. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Die Reservierung einer Grabstätte ist nicht möglich.

Für den Friedhof besteht ein Gräberplan, in welchem die Grabeinteilung und die Grabstättenarten sowie die Verkehrswege und sonstigen Friedhofseinrichtungen ersichtlich sind.

## **§ 5 Benützungsrechte**

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beträgt mindestens 15 Jahre und wird durch Bezahlung der mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Gebühr (Friedhofsgebührenverordnung) oder durch Übertragung erworben.
- 2) Zur Evidenthaltung der Benützungsrechte führt die Marktgemeinde Kirchbach eine Gräberkartei, in der Name und Anschrift des Benützungsberechtigten, die Art und die Nummer der erworbenen Grabstätte, die Dauer der Benützungsrechte sowie die Namen, Geburtsdaten, Sterbedatum und Beerdigungsdatum der Beerdigten einzutragen sind. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Die Grabstätten (Reihengräber) werden auf die Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren erworben. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Benützungsrecht auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr um weitere 15 Jahre verlängert werden.
- 4) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unteilbar und kann nur von einer Person erworben und ausgeübt werden. Die Übertragung eines Benützungsrechtes unter Lebenden bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- 5) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge nachstehender Gründe auf eine Person über, die
  - a) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben und wird durch die entsprechende Eintragung in der Gräberkartei wirksam;
  - b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen;
  - c) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört.
- 6) Für den Fall, dass keine Person zur Weiterführung des Nutzungsrechtes nach Pkt 5.) vorhanden ist, kann der Bürgermeister auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.

- 7) Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnung oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, haben sich diese auf eine Person aus ihrem Kreis für die Übernahme der Grabstätte zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang des Nutzungsrechtes in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) auf den Ehegatten, wenn dieser schon verstorben ist,
- b) der dem Grade nach nächste Verwandte
- c) bei gleich nahen Verwandten der oder die jeweils ältere Person.

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

- 8) In Grabstätten können der Benützungsberechtigte, dessen Ehegatte, Verwandte, Schwägernte oder andere nahestehende Personen des Benützungsberechtigten beigesetzt werden.

## **§ 6**

### **Beerdigungsanweisung**

Die Beerdigungsanweisung für die Grabstätte, für die bereits ein Benützungsrecht besteht, wird nur mit Zustimmung des Benützungsberechtigten ausgestellt.

## **§ 7**

### **Friedhoferhaltungsbeiträge**

Zur Deckung des Aufwandes für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes werden Friedhoferhaltungsbeiträge vorgeschrieben. Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, noch nicht belegt sind.

Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt und vom Gemeindeamt vorgeschrieben.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungsrechtes**

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des erworbenen, zeitlich begrenzten Benützungsrechtes,
  - b) wenn die Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten wird,
  - c) durch Verzicht,
  - d) durch Auflassung oder Umwidmung.
- 2) Das Benützungsrecht kann entzogen werden:
- a. wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,
  - b. wenn der Friedhoferhaltungsbeitrag nicht einbringbar ist,
  - c. bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher, befristeter Aufforderung in Form einer sechsmonatigen Bekanntmachung an der Amtstafel

- 3) Wenn ein Benützungsrecht endet oder bei vorzeitiger Rückgabe ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, das sich auf der Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Kreuz, Einfriedung mit Fundament, Bepflanzung und dergleichen) binnen sechs Monaten auf seine Kosten aus dem Friedhof zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das gesamte Inventar zu entfernen und geht dasselbe unverzüglich entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Für das Abräumen und Entsorgen werden nach Zeitaufwand und Maschineneinsatz die Kosten in Rechnung gestellt.
- 4) Mit Ausnahme der Auflassung hat der Benützungsberechtigte bei Erlöschen des Nutzungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

## **§ 9**

### **Beisetzungszeit und Durchführung der Beisetzung**

- 1) Der Zeitpunkt der Beisetzung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes vom Totenbeschauer beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes.
- 2) Gräber sind händisch oder mit geeigneten Geräten zu öffnen, wenn dadurch kein Schaden an Wegen und Grünflächen sowie an Grabstätten verursacht wird und die Friedhofsruhe nicht gestört wird. Gräber sind unmittelbar nach Abschluss der Beisetzung zu schließen.
- 3) Die Benützungsberechtigten haben zu dulden, dass bei Graböffnungen die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Dadurch entstehende kleinere Schäden werden nicht abgegolten. Ebenso ist das notwendige Lagern von Schnee auf Grabstätten ohne Entschädigung zu dulden.

## **§ 10**

### **Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenresten (Urnen) nach Ablauf des Benützungsrechtes, Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage**

Leichenreste und erdbestattete, allenfalls nicht verrottbare Urnen verbleiben nach Ablauf des Benützungsrechtes, bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage in der jeweiligen Grabstätte. Die Daten der Verstorbenen werden in der Gräberkartei evident gehalten.

## **§ 11**

### **Grabstätten**

- 1) Die Einteilung des Friedhofes ist im Gräberplan festgelegt. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Kirchbach. An den Grabstätten werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.
- 2) Die einzelnen Grabstellen haben folgendes Ausmaß:

an der Friedhofsmauer	2,75 m x 1,75 m
in den Mittelfeldern	2,00 m x 1,75 m

Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen erhöht sich die Breite von 1,75 m entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

- 3) Die Tiefe der Grabstätten muss mindestens 1,80 m, bei Tiefbettungen mindestens 2,40 m betragen.
- 4) Die Maße der Urnenerdplätze richten sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen und werden im Einzelfall durch die Marktgemeinde Kirchbach bestimmt.
- 5) Es ist nicht erlaubt, bestehende Grabstätten ohne Einvernahme mit der Friedhofsverwaltung zu ändern. Bestehende Fluchten sind einzuhalten. Eine Ausnahme davon bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Kirchbach.
- 6) Vor dem Entfernen von bestehenden Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung zu informieren.

## **§ 12 Urnenbestattung**

Urnenbeisetzungen sind in Grabstätten (Erdbeisetzung) zulässig.

Folgende Vorschriften sind dabei einzuhalten:

Für die Erdbeisetzung von Urnen dürfen nur biologisch, abbaubare Urnen verwendet werden. Diese sind in einer Tiefe von mindestens 60 cm zu versetzen.

## **§ 13 Ruhefristen und Exhumierung**

- 1) Die Ruhefrist für einen Leichnam bzw. die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt mindestens 15 Jahre. Dies gilt auch für Leichenasche in Urnen.
- 2) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

## **§ 13 Gestaltung der Grabstätten**

- 1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Grabbeete so zu gestalten und dauernd instand zu halten, dass sie
  - a) der Würde des Friedhofes nicht widerspricht,
  - b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet, und
  - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.
- 2) Rasenflächen, die wegen der engen Zwischenräume nicht maschinell gemäht werden können, sind vom Benützungsberechtigten laufend zu beschneiden.
- 3) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume, Ziersträucher und dergl. dürfen über diese nicht hinausreichen, den Zugang zu Wegen und benachbarten Grabstätten nicht behindern und durch ihre Wurzeln keine Schäden an der Friedhofsmauer, den Verkehrswegen bzw. an anderen Grabstätten verursachen. Die Höhe der Pflanzen darf auf Grabstätten sowohl entlang der Friedhofsmauer als auch auf Grabstätten in den Mittelfeldern 1,50 m nicht überschreiten.
- 4) Wenn Ausschmückungen der Grabstätten sich nicht harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen, den Zutritt zu Wegen oder anderen Grabstätten behindern oder in diese hineinreichen oder die angegebene Höhe überschreiten, kann der Bürgermeister nach erfolgloser Aufforderung des Benützungsberechtigten die Entfernung anordnen bzw. das Zurückschneiden durch die Friedhofsverwaltung veranlassen. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

- 5) Für die Einfassung der Grabstätten mit Natur- oder Kunststeinelementen werden folgende Maße für die Tiefe, gemessen an den Außenkanten der Einfassung einschließlich Fundament für das Grabmal, festgelegt:

an der Friedhofsmauer: 1,00 m oder 2,50 m,  
in den Mittelfeldern: 0,80m oder 2,00 m.

Für die Breite sind keine fixen Maße festgelegt, sie muss jedoch zum Gesamtbild der Grabstätte passen und mindestens 1,00 m betragen.

- 6) Bei der Errichtung von Einfassungen in den Mittelfeldern ist beiderseits der gepflasterten Wege ein Streifen von 0,30 m freizulassen.
- 7) Vor der Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen ist die Marktgemeinde Kirchbach davon in Kenntnis zu setzen, damit überprüft werden kann, ob die vorgesehenen Maßnahmen dieser Friedhofsordnung entsprechen. Wird ohne die Gemeinde zu informieren ein Grabdenkmal oder eine Einfassung errichtet und entspricht diese nicht dieser Friedhofsordnung, kann der Bürgermeister nach erfolgloser Aufforderung des Benützungsberechtigten die Entfernung anordnen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
- 8) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen so fundamentiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen, besonders beim Aushub von Nachbargräbern, verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- 9) Grabdenkmäler, die nicht standfest sind und Friedhofbesucher gefährden, sind unverzüglich vom Benützungsberechtigten instand zu setzen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann der Bürgermeister das Umlegen des Grabdenkmales oder dessen Entfernung anordnen.

## **§ 14**

### **Vornahme gewerblicher Arbeiten**

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.
- 2) Gewerbetreibenden sowie Privatpersonen ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und im unbedingt benötigten Ausmaß zulässig. Durch die gewerbliche Tätigkeit anfallende Abfälle sind von der durchführenden Firma entsprechend selbst zu entsorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Beauftragten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

## **§ 15**

### **Friedhofsbesuch/Öffnungszeiten**

Der Friedhof Kirchbach ist durchgehend geöffnet und kann jederzeit besucht werden. Sollte eine Einschränkung der Besuchszeiten notwendig sein, wird diese an den Eingangstüren des Friedhofes angeschlagen.

## **§ 16 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung dieses Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Zufahrtsweg zum Friedhof und die Verkehrswege im Friedhof dürfen nur von Fahrzeugen der Bestattung, von Geräten für die Graböffnung und für den Transport von Material für die Errichtung und Betreuung von Grabanlagen befahren werden. Schäden an den Verkehrsflächen sind zu vermeiden. Ansonsten sind Fahrzeuge an den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- 3) Hunde dürfen in den Friedhof nicht mitgenommen werden – mit Ausnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden.
- 4) Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Verrottbare Abfälle sind auf der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stelle abzulagern. Alle übrigen Abfälle (Kerzenreste, Metallteile, Kunststoffe, Steckmasse, Glas) sind in den dazu aufgestellten Behältern beim nördlichen Friedhofseingang zu entsorgen. Kränze und Gestecke sind von den Benützungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 17 Pflichten zur Obsorge - Haftung**

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen.
- 2) Die Benützungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene und verborgene Mängel an Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Kirchbach für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Marktgemeinde Kirchbach haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- 4) Die Marktgemeinde Kirchbach haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder für eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- 5) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

## **§ 18 Haftung für Diebstähle und Beschädigungen**

Die Marktgemeinde Kirchbach übernimmt keinerlei Haftung für Diebstähle und Beschädigungen von Grabinventar aller Art (Grabsteine, Kreuze, Einfriedungen, Laternen, Grabausschmückung und dergleichen). Die Marktgemeinde Kirchbach haftet auch nicht für Schäden, die durch umstürzende Grabdenkmäler oder ähnliche Vorkommnisse entstehen.

**§ 19**  
**Schlussbestimmung**

- 1) Durch diese Friedhofsordnung werden Vorschriften des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG) und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Diese Friedhofsordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020 genehmigt. Sie tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Kirchbach vom 18. Dezember 2003 sowie die geänderte Fassung vom 23.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi